

TG Liederbach e. V.



Satzung

SATZUNG

der TG Liederbach e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung

vom 06. Juni 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "TG Liederbach e.V.", im nachfolgenden Text TGL genannt, und hat seinen Sitz in 65835 Liederbach. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 6657 eingetragen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Frankfurt am Main.

Der Verein ist Mitglied des

- a) Landestanzsportverbandes Hessen, Fachverband im Landessportbund Hessen
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c) Deutschen Verband für Gardetanzsport e.V., Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Tanzsportverband e.V. im DSB.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Rahmen der Jugendpflege die sportliche, gymnastische und tänzerische Betätigung von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen sowie deren Förderung im Bereich altersgemäßer Betätigung. Das Mindestaufnahmearter beträgt 3 Jahre, bei besonderer Begabung sind Ausnahmen möglich. Die Erweiterung der Aufgabengebiete im Rahmen der Jugendpflege ist möglich.

Darüber hinaus bezweckt der Verein ferner auch die sportliche, gymnastische und tänzerische Betätigung Volljähriger.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52ff der Abgabenordnung.

Gelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Hessen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde/passive
2. Außerordentliche Mitglieder
Kinder und Jugendliche im Alter unter 16 Jahren
3. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt zeitlich unbegrenzt und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung kann ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder rückgängig gemacht werden. Hierfür müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, wie z.B. vereinschädigendes Verhalten.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten des Aktiven und ggf. Erziehungsberechtigten auf:

- Name, Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Absatz 1, DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Onlinemedien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung der DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jeder Zeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Als Mitglied des:

- HVG (Hessischer Verband für Garde- und Schautanzsport e.V.)
- DVG (Deutscher Verband für Garde und Schautanzsport e.V.)
- EFDO (European Federation of Dance Organisations)

ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name, Vorname
- Geburtsurkunde
- Besondere Wettkampfdaten

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) werden weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Adresse
- Funktion im Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu übermitteln.

Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer ¼-jährlichen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Kündigung müssen die Mitgliedsbeiträge weiter entrichtet werden. Sonstige finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines Erziehungsberechtigten eines außerordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlussgründe sind:

- a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) grobes unsportliches Verhalten

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Im Falle des Ausschlusses entsprechen die finanziellen Verpflichtungen denen des Austritts.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt und zwar mit der Anzahl an Stimmen wie eigene noch nicht 16 Jahre alte Kinder Mitglied in der TGL sind. Somit hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. In ihr sind die Tagesordnungspunkte einzeln zu bezeichnen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, entweder über die Onlinemedienpräsenz der TGL, in elektronischer Form oder über das „Amtsblatt Anzeigenblatt der Gemeinde Liederbach“ mit einer Frist von vier Wochen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitzuteilen und von diesem als Ergänzung zur Tagesordnung unverzüglich in Textform bekannt zu machen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, sie kann ebenso wie die außerordentliche Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge festsetzen sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer vornehmen. Sie beschließt ebenso wie es auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich ist über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Anträge und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im Bedarfsfall kann die Unterschrift durch übrige Vorstandsmitglieder erfolgen. Ein Widerspruch gegen den Inhalt der Protokolle kann nur innerhalb von vier Wochen nach Verteilung dergleichen schriftlich beim Vorstand erfolgen. Das gleiche gilt für die Anfechtung gefasster Beschlüsse.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer (Amt für Öffentlichkeitsarbeit), dem Sportwart, dem Aktivensprecher und den Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheiden jedoch nur einzelne Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Funktion aus, so werden deren Nachfolger nur für die Dauer der restlichen Wahlperiode des übrigen Vorstandes gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist beliebig oft möglich und zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied oder die Erziehungsberechtigten eines außerordentlichen Mitglieds der TGL werden, wenn es das 18. Lebensjahr (Position der Beisitzer 16. Lebensjahr) vollendet hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Sportwart. Vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. In Fällen des Eingehens finanzieller Verpflichtungen der TGL oder Ausschlusses von Mitgliedern erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, soweit nicht der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes vom Gesamtvorstand legitimiert worden ist, alleine für den Vorstand zu handeln.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Restvorstand zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis zur Neuwahl kann im Bedarfsfall der Restvorstand den frei gewordenen Vorstandsposten kommissarisch besetzen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des kompletten Vorstandes führt dieser die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zur Vorstandssitzung muss mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen werden. Auf die Ladungsfrist kann verzichtet werden

- a) mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder
- b) in besonders dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Vorsitzende eines Ausschusses sein. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierers/Kassiererin und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, Kasse und Unterlagen jederzeit, unabhängig von der regulären jährlichen Prüfung, einzusehen.

§ 11 Liquidation

Für den Fall einer Liquidation gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde 65835 Liederbach für Zwecke der Jugendpflege.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister rechtskräftig.

Neufassung am 06.06.2019 in Liederbach

ANHANG

Beitrags- und Gebührenordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2007 hat ab 01.07.2007 folgende neue Mitgliedsbeiträge beschlossen:

Beitrag aktives Mitglied	jährlich 120,00 €
Beitrag aktives Zweitmitglied	jährlich 90,00 €
Aufnahmegebühr aktives Mitglied	einmalig 30,00 €
Beitrag passive Mitgliedschaft	jährlich 25,00 €
Kostümgeld Turniersportgruppen	jährlich 25,00 €
Kostümkaution Turniersportgruppen	einmalig 50,00€

Nathalie Schmoll
-1. Vorsitzende-

Kirsten Roß
-2. Vorsitzende-